Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Petterweiler Spielgruppe e.V.“

Zwischen der

Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben,
vertreten durch den Magistrat der Stadt Karben

und

der Petterweiler Spielgruppe e.V.
Sauerbornstraße 12-14
61184 Karben,
vertreten durch den Vorstand
(nachfolgend „Verein“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein betreibt in den Räumen des Bürgerhauses im Stadtteil Petterweil die zweigruppige U3-Kindertageseinrichtung „Petterweiler Spielgruppe e.V.“.
Mit folgendem Vertrag vereinbaren die Beteiligten eine Übertragung der Trägerschaft für diese Kindertagesstätte auf die Stadt Karben.

§ 1 Übertragung der Trägerschaft

(1) Der Verein überträgt die Trägerschaft der von ihm in der Sauerbornstraße 12-14, 61184 Karben betriebenen zweigruppigen Kindertageseinrichtung „Petterweiler Spielgruppe e.V.“ (nachstehend „Einrichtung“ genannt) mit Wirkung zum 01.04.2022 auf die Stadt Karben.
0
(2) Die Einrichtung bleibt als Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtteil Petterweil erhalten.

(3) Mit der Übertragung der Trägerschaft gehen alle Rechte und Pflichten, Besitz, Nutzung, Gefahr und Lasten aus dem Betrieb der Einrichtung auf die Stadt Karben über.

(4) Die Stadt Karben erfüllt für die Einrichtung alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung im Sinne des SGB VIII und des HKJGB in der jeweils gültigen Fassung. Dies beinhaltet auch die Führung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens sowie die Gebühreneinstufung.

(5) Der Stadt Karben obliegt die Pflicht zur Unterhaltung und Instandhaltung der Räumlichkeiten der Einrichtung und des Außengeländes sowie Wegereinigung und Winterdienst.

(6) Der Verein gibt die bestehende Betriebserlaubnis zurück an den Fachbereich Familienförderung des Wetteraukreises. Die Stadt Karben beantragt entsprechend diese zur Weiterführung des Betreuungsangebotes.

§ 2 Übertragung der Satzungsbefugnis

(1) Mit der Übertragung des Aufgabenrechts als Träger der Einrichtung geht das Recht zum Erlass entsprechender Satzungen und Entgeltordnungen auf die Stadt Karben über.

(2) Für die Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung gelten die „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben“, die „Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben“ sowie die „Satzung zur Bildung und Aufgabe von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Karben“, die „Pädagogische Rahmenkonzeption“ und das „§ 8a Kinderschutzkonzept“ der Stadt Karben.

(3) Die Stadt Karben als Trägerin der Einrichtung ist befugt, im Geltungsbereich der Satzungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3 Bezeichnung der Kindertagesstätte

Die in Trägerschaft der Stadt Karben übergegangene Einrichtung führt weiterhin den Namen „Petterweiler Spielgruppe“. Dies dient dem Bekanntheitsgrad und dem Zugehörigkeitsgefühl von Mitarbeiter/-innen und Familien. Etwaige Rechte an dem Namen gehen an die Stadt Karben über.

§ 4 Förderverein

(1) Der Verein kann als Förderverein der Einrichtung „Petterweiler Spielgruppe“ erhalten bleiben. Die Entscheidung hierüber obliegt den Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederverwaltung, sowie die Verwaltung und Finanzierung des Fördervereins obliegen ausschließlich dem Verein.

(3) Der Förderverein kann, unabhängig von der Zustimmung der Stadt Karben, jederzeit seine Auflösung mit seinen Mitgliedern (vgl. § 41 BGB) beschließen.

(4) Der Internetauftritt der Einrichtung wird zukünftig auf der Homepage der Stadt Karben, durch die Stadt Karben angelegt und gepflegt. Der Verein ist berechtigt, die bisherige Website entsprechend für den Förderverein zu nutzen und einen internen Bereich für die Vereinsmitglieder einzurichten.

§ 5 Übergang von Arbeitsverhältnissen

Sämtliche mit dem Verein bestehende Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB auf die Stadt Karben als neue Trägerin über. Für die Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Karben behält sich vor mit den Mitarbeiter*innen neue Verträge abzuschließen.

§ 6 Vermögensübernahme

(1) Der Verein übereignet mit Wirkung zum Stichtag an die Stadt Karben alle dem Betrieb der Einrichtung dienenden technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie sämtliche bewegliche Sachen („Anlagevermögen“).
Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich und dient der weiteren Verwendung der Einrichtung Vorort.

(2) Der Verein übergibt die finanziellen Mittel, die aus Elterngebühren und Fördermitteln (Stadt, Kreis, Land) vorhanden sind, der Stadt Karben. Zum Stichtag wird eine Abrechnung inklusive Belege durch den Verein der Stadt Karben - zur Übersicht aller Finanzen - vorgelegt.

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto der Stadt Karben bei der Sparkasse Oberhessen,

IBAN: DE69 5185 0079 0110 0000 30

SWIFT-BIC: HELADEF1FRI

Verwendungszweck: „Petterweiler Spielgruppe_Übernahme“.

(3) Einnahmen des Vereins aus Mitgliedschaftsbeiträgen oder Festen sowie Spenden bleiben von der Regelung des Absatzes 2 ausgenommen und verbleiben im Eigentum des Fördervereins.

§ 7 Betreuungsverträge

Die sich aus den mit den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträgen des Vereins ergebenen Rechte und Pflichten gehen auf die Stadt Karben über. Die darin vereinbarten Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder behalten ihre Gültigkeit.

§ 8 Haftung

(1) Der Verein stellt die Stadt Karben von allen, vor dem Stichtag begründeten und aus dem Betrieb der Einrichtung resultierenden Haftungsansprüchen frei.

(2) Etwaige Verbindlichkeiten verbleiben beim Verein und werden nicht von der Stadt Karben übernommen. Der Verein stellt die Stadt Karben von sämtlicher diesbezüglicher Haftung frei.

§ 9 Informationspflichten

(1) Der Verein übergibt der Stadt Karben folgende Unterlagen der vergangenen Jahre:

- sämtliche abgeschlossene Versicherungsverträge mit den dazugehörenden Policen,
- Liefer- und Leistungsverträge,
- Wartungs- und sonstige Verträge,
- Personalunterlagen,
- Betriebserlaubnis,
- Sicherheits- und Brandschutzprotokolle,
- Unterlagen Gesundheitsamt,
- sonstige den Betrieb betreffende und für die Betriebsführung notwendige Unterlagen.

(2) Der Verein stellt der Stadt Karben bisherige Anmeldungen zu betreuender Kinder („Warteliste“) zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung. Die vorherigen schriftlichen Einverständniserklärungen zur Datenüberlassung der jeweiligen Familien sind ebenfalls vorzulegen (vgl. DSGVO).

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die bisherigen Öffnungszeiten der Einrichtung von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr werden zunächst beibehalten und lauten wie folgt:

- Halbtagesgruppe von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr
- Ganztagesgruppe von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Betreuungszeiten werden mittelfristig an das Modulsystem der Stadt Karben angepasst.

(2) Die bisherigen Schließzeiten der Einrichtung sollen bis auf weiteres bestehen bleiben und sind wie folgt:

- Ab 24.12. bis einschließlich der ersten Januarwoche
- Zwei Putztage
- Brückentage
- Bis zu drei pädagogische Tage pro Kalenderjahr

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

(3) Die Vertragspartner wirken bei der Umsetzung der Vertragsinhalte jederzeit und einvernehmlich zusammen.

(4) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Karben:

Karben, den 08.02.2022

Guido Rahn

Bürgermeister
Magistrat der Stadt Karben

Friedrich Schwaab

Erster Stadtrat
Magistrat der Stadt Karben

Für den Verein:

Karben, den

Dr. Katharina Eich

Nicole Sauer

Sascha Schulz